

Teilnahmebedingungen

Teil II

Haftung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

Der KJR Regen haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht für eine gewissenhafte Vorbereitung seiner Veranstaltungen, die sorgfältige Auswahl seiner Betreuer und Leistungsträger. Die Haftung des KJR Regen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sowie nicht aus unerlaubter Handlung hervorgehen, ist – gleich welchen Rechtsgrund – auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den KJR Regen herbeigeführt wurde oder er allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der KJR Regen haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl während einer Veranstaltung, es sei denn, ihm ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der Teilnehmer haftet für von ihm schuldhaft verursachten Schaden, soweit dieser nicht von einer Versicherung des KJR Regen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gedeckt ist. Vermittelt der KJR Regen Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für deren Durchführung, soweit in der Programmbeschreibung auf Vermittlung ausdrücklich hingewiesen wird.

Ein Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Rechtsvorschriften

Über Einreisebestimmungen des jeweiligen Ziellandes (Pass, Visa, Zoll-, Devisen- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften) informiert die jeweilige Programmbeschreibung. Alle Reiseteilnehmer sind selbst für die Einhaltung entsprechender Bestimmungen und die erforderlichen Papiere/Bescheinigungen verantwortlich. Bei Nichtbeachtung trägt der Teilnehmer die Folgen und damit u.U. verbundenen Kosten.

Leistungsstörungen

Teilnehmer sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, damit ein eventuell entstehender Schaden so gering als möglich gehalten wird. Beanstandungen müssen vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen bzw. sonstigen vom KJR Regen beauftragten Personen gemeldet und Abhilfe verlangt werden. Der Teilnehmer ist verpflichtet, angebotene, gleichwertige Ersatzleistungen anzunehmen. Wird die Anzeige eines Mangels schuldhaft unterlassen, entstehen keine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Dem KJR Regen ist eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Erst nach vergeblichem Abhilfeverlangen der Personensorgeberechtigten darf von Selbsthilfe Gebrauch gemacht werden oder bei einem erheblichen Mangel die Reise gekündigt werden. Eine Fristsetzung erübrigt sich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom KJR Regen verweigert wird oder die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers geboten ist. Der KJR Regen kann Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung dem KJR Regen gegenüber geltend zu machen.

Personenbeförderung

Eventuelle Personenbeförderungen werden in der Regel eigenverantwortlich und auf Rechnung eines lizenzierten Busunternehmens selbständig durchgeführt. Der Name des jeweiligen Busunternehmers ist der Teilnahmebestätigung zu entnehmen.

Mitteilungspflichten

Der KJR Regen ist mit der Anmeldung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände zu informieren (Infektionsschutzgesetz). Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

Dokumentation

Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmer/Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis, dass die Veranstaltungen des KJR Regen dokumentiert werden und angefertigte Fotos, Filme oder sonstiges Material im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung des KJR Regen veröffentlicht und verwertet werden.

Preisnachlass

Für kinderreiche Familien, Familien mit geringerem Einkommen, bei Arbeitslosigkeit usw. besteht die Möglichkeit, den Teilnehmerbeitrag zu ermäßigen. Bitte fragen Sie uns bei der Anmeldung.

Salvatorische Klausel

Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Bestimmungen des Vertrages haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden rückwirkend ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

